

Brüssel, den 11.2.2016
COM(2016) 63 final

ANNEX 3 – PART 1/6

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den Partnerstaaten der
Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG) einerseits und der Europäischen Union und
ihren Mitgliedstaaten andererseits**

ANHANG II - TEIL 1

EINFUHRZÖLLE AUF EU-URSPRUNGSWAREN

1. Die Einfuhrzölle auf EU-Ursprungswaren, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, werden für die in Anhang IIa aufgeführten Waren bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.
2. Die Einfuhrzölle auf EU-Ursprungswaren, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, werden für die in Anhang IIb aufgeführten Waren nach folgendem Zeitplan schrittweise abgebaut:
 - Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 70 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 60 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 50 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Elf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 40 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 30 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Dreizehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 20 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Vierzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 10 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.
3. Die Einfuhrzölle auf EU-Ursprungswaren, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, werden für die in Anhang IIc aufgeführten Waren nach folgendem Zeitplan schrittweise abgebaut:
 - Zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 95 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Dreizehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Vierzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 85 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Sechzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 70 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Siebzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 65 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.

- Achtzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 60 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Neunzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 55 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Zwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 50 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Einundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 40 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Zweiundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 30 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Dreiundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 20 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Vierundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 10 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.
4. Die Einfuhrzölle auf EU-Ursprungswaren, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, sind für die in Anhang IId aufgeführten Waren von sämtlichen in diesem Anhang enthaltenen Zollabbauregelungen ausgeschlossen.